

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über den Ladenschluss

A. Problem und Ziel

Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit ist im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung zum Ladenschluss nicht erforderlich. Deshalb soll die bestehende Regelung mit dem Ziel aufgehoben werden, durch Landesrecht die Ladenöffnungszeiten zu bestimmen.

B. Lösung

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über den Ladenschluss mit dem Ziel, entsprechende Regelungen durch Landesrecht zu treffen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 3. April 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 785. Sitzung am 14. Februar 2003 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über
den Ladenschluss

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über den Ladenschluss

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Ladenschluss in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 211 des Gesetzes vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die föderale Struktur in Deutschland ist eines der wesentlichen Fundamente des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Die vom Grundgesetz vorgesehene vertikale Gewaltenteilung kann ihre Funktion nur erfüllen, wenn eine ausgewogene Aufteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern gewährleistet ist. In der Verfassungswirklichkeit hat sich jedoch in den vergangenen Jahrzehnten die Verteilung zu Lasten der Länder verschoben.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 wurden die Voraussetzungen, unter denen der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung oder im Bereich des Rahmenrechts gesetzgeberisch tätig werden darf, restriktiver gefasst.

Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit ist im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung zum Ladenschluss nicht erforderlich. Deshalb soll die bestehende Regelung mit dem Ziel aufgehoben werden, durch Landesrecht die Ladenöffnungszeiten zu bestimmen.

Nach der Aufhebung des Bundesgesetzes können die Länder eigene Regelungen zum Ladenschluss erlassen, die die unterschiedlichen Abwägungen der Interessen der im Einzelhandel beschäftigten Personen, der Interessen der Konsumenten und des Sonn- und Feiertagsschutzes zum Ausdruck bringen können.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Aufhebung des Ladenschlussgesetzes)

Damit durch Landesrecht die Ladenöffnungszeiten bestimmt werden können, wird das Bundesgesetz aufgehoben.

Zu Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Wenn das Aufhebungsgesetz am 1. Januar 2004 in Kraft tritt, dann besteht ausreichend Zeit, um entsprechende Maßnahmen für das Landesrecht zu ergreifen.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung lehnt den vom Bundesrat vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über den Ladenschluss ab. Sie verweist stattdessen auf das am 13. März 2003 vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen.

Wie bereits in der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen dargelegt, teilt die Bundesregierung nicht die Auffassung des Bundesrates, das Ladenschlussgesetz müsse aufgehoben und die Regelung des gesetzlichen Ladenschlusses den Ländern überlassen werden.

Das Ladenschlussgesetz dient auch dem Schutz der Beschäftigten des Einzelhandels vor überlangen Arbeitszeiten und Arbeiten zu sozial ungünstigen Zeiten. Als Bundesgesetz wahrt es auch zu diesem Thema die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in Deutschland. Darüber hinaus trägt es der Wettbewerbssituation der kleinen und mittelgroßen Einzelhandelsgeschäfte Rechnung, übrigens auch im Verhältnis der Länder untereinander etwa im Einzugsbereich von Stadtstaaten.

